Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem letzten Sonntag im März im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest"

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) An jedem letzten Sonntag im März dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest" in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:
 - Hauptstraße ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße
 bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
 - Pastoratsweg,
 - Friedrich-Fröbel-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
 - Spiekersstraße ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
 - Kaiser-Wilhelm-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
 - Lessingstraße,
 - Martin-Luther-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
 - Gustav-Moll-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.
- (2) Fällt der vorgenannte Sonntag auf einen Ostersonntag, der von der Freigabe nach Absatz 1 gemäß § 6 Absatz 5 Ladenöffnungsgesetz ausgenommen ist, so dürfen die Verkaufsstellen abweichend am jeweils vorangehenden Sonntag öffnen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2033 außer Kraft.